

Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) erlässt aufgrund des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg folgende Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN):

1.

In § 9 Abs. 2 Nr. 9 wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.

2.

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Sitzungsgegenstände mit. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.“

3.

In § 11 Abs. 1 werden in Satz 2 nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder im elektronischen Verfahren“ eingefügt.

4.

§ 14 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.“

5.

§ 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Den Mitgliedern des Zweckverbands werden auf Verlangen diejenigen Unterlagen zur Verfügung gestellt und Auskünfte erteilt, die zur Erstellung eines erweiterten Beteiligungsberichts, Gesamtabschlusses oder eines vergleichbaren Berichts unter Einbeziehung des ZRN erforderlich sind.“

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung in der Verbandsversammlung am 17.12.2025 beschlossen wurde und dabei die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind.

Mannheim, den 17.12.2025

Gezeichnet Christian Specht
Christian Specht
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern beim Zustandekommen dieser Satzung kann von jedermann schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Zweckverband Rhein-Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Erfolgt die Geltendmachung nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung, so gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn nicht die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO, § 5 Abs. 2 GKZ wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch durch einen anderen geltend gemacht worden ist.